Bündnis
Sahra
Wagenknecht

BSW Landesverband
Bayern

Landessatzung

Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit
– Landesverband Bayern

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Landesverband des Bündnis Soziale Gerechtigkeit und Wirtschaftliche Vernunft in Bayern führt den Namen „Bündnis Soziale Gerechtigkeit und Wirtschaftliche Vernunft – Landesverband Bayern“ und die Kurzbezeichnung „BSW Bayern“. Sein Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Bayern.
(2) Der Sitz des Landesverbandes ist in München.

§ 2 Zweck

Der Landesverband setzt sich als Gliederung für die Verwirklichung der Ziele der Partei in Bayern ein.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Bündnis Soziale Gerechtigkeit und Wirtschaftliche Vernunft erfolgt nach den Vorschriften der Bundessatzung der Partei. Wird dem Landesverband eine Vollmacht zur Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern erteilt, so nimmt der Landesvorstand diese Aufgabe wahr.
(2) Jedes Mitglied der Partei, das seinen Hauptwohnsitz in Bayern hat, ist zugleich Mitglied des Landesverbandes. Bestehen nachgeordnete Gliederungen (Bezirksverbände, Kreisverbände, Stadtverbände), so richtet sich die Mitgliedschaft in diesen Verbänden in der Regel nach dem Wohnsitz des Mitglieds.

§ 4 Erwerb der Gastmitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Gastmitgliedschaft im Bündnis Soziale Gerechtigkeit und Wirtschaftliche Vernunft erfolgt nach den Vorschriften der Bundessatzung der Partei. Wird dem Landesverband eine Vollmacht zur Entscheidung über die Aufnahme von Gastmitgliedern erteilt, so nimmt der Landesvorstand diese Aufgabe wahr.
(2) Mit Zustimmung des Bundesvorstandes kann der Landesvorstand Gastmitgliedern über die Rechte von Mitgliedern im Aufnahmeverfahren gemäß § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 Bundessatzung hinaus die Rechte gemäß § 5 Abs. 2 Bundessatzung einräumen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundessatzung, dieser Satzung und der Satzungen der für ihn zuständigen Gliederungen, die Werte und Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
(2) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts und dessen Mitarbeiter sind, auch nach Beendigung ihres Amtes oder nachdem sie ihre Funktion nicht mehr wahrnehmen, zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen und über die Inhalte der Beratung innerhalb des Landesschiedsgerichts auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet. Die dienstlichen Kontaktdaten sowie eine aktuelle Besetzung des Landesschiedsgerichts werden allen Mitgliedern in geeigneter Form, insbesondere auf der Homepage des Landesverbandes, zugänglich gemacht.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, über die Tätigkeit der Organe des Landesverbandes informiert zu werden. Dies umfasst insbesondere Auskunft über Beschlüsse, Sitzungstermine, Geschäftsordnungen sowie personelle und sachliche Entscheidungen der Organe, sofern datenschutzrelevante Belange nicht betroffen sind.
(4) Kein Mitglied darf wegen der Wahrnehmung satzungsmäßiger Rechte – insbesondere des Antrags-, Rede- oder Kandidaturenrechts – benachteiligt oder in seiner politischen Betätigung behindert werden.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes können nach Maßgabe der Bundessatzung und der Schiedsgerichtsordnung ergriffen werden.
(2) Zuständige Verbände und Organe im Sinne der Bundessatzung und der Schiedsgerichtsordnung sind der Landesverband und der Bezirksverband, denen das Mitglied angehört, sowie deren Vorstände.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nach den Vorschriften der Bundessatzung der Partei.

§ 8 Bezirks-/Kreis- und Stadtverbände

(1) Innerhalb des Landesverbandes können mit Zustimmung des Bundes- und des Landesvorstandes Bezirks-/Kreis- und Stadtverbände gebildet werden.
(2) Ein Bezirksverband kann die Mitglieder in einem Regierungsbezirk umfassen.
(3) Ein Kreisverband kann die Mitglieder in einem Landkreis, in einer kreisfreien Stadt oder in mehreren territorial verbundenen Landkreisen und kreisfreien Städten umfassen.
(4) Ein Stadtverband kann die Mitglieder in einer kreisfreien Stadt umfassen.
Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Kreisverbänden entscheiden Bundes- und Landesvorstand.
(5) Bezirksverbände, Kreisverbände und Stadtverbände führen den Namen der Partei mit dem Zusatz des Namens des jeweiligen Gebietes.

§ 9 Organe der Bezirks-/Kreis- und Stadtverbände

(1) Organe der Bezirks-/Kreis- und Stadtverbände sind
1. der Parteitag und
2. der Vorstand.

(2) Der Parteitag findet mindestens einmal im Jahr statt und tagt als Versammlung der Mitglieder des jeweiligen Verbandes. Er wird vom jeweiligen Vorstand einberufen. § 12 Abs. 2 Satz 2 bis 7 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Vorstand kann, sofern die jeweilige Verbandssatzung dies zulässt, den Parteitag auch als virtuellen oder hybriden Parteitag einberufen. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Verbandes muss der Parteitag einberufen werden. Der Parteitag beschließt über die

Annahme und Änderung der jeweiligen Satzung. Er wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer. Der Kreisparteitag wählt die Delegierten des Kreisverbandes zum Landesparteitag, sofern dieser als Delegiertenparteitag tagt. Der Bezirksparteitag wählt die Delegierten des Verbandes zum Bundesparteitag, sofern dieser als Delegiertenparteitag tagt. Der Parteitag nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes bzw. den Finanzbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(3) Jedes Mitglied des jeweiligen Verbandes hat auf dem Parteitag Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Jedes Mitglied des Bundes- und des Landesvorstandes, das von dem jeweiligen Vorstand entsandt wurde, hat auf dem Parteitag Rede- und Antragsrecht und darf auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen. Beschlüsse des Parteitages müssen protokolliert werden.

(4) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bzw. dem Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den jeweiligen Verband nach außen.

(5) Näheres regelt die jeweilige Verbandssatzung, welche der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Bundessatzung und der Satzung des Landesverbandes.

(6) Tagt der Bundesparteitag als Delegiertenparteitag, werden die dem Landesverband zustehenden Delegiertenmandate auf die Bezirksverbände im Verhältnis ihrer jeweiligen Mitgliederzahl verteilt. Die Delegierten des Bezirksverbandes für den Bundesparteitag werden durch den Bezirksparteitag gewählt. Zur Ermittlung der auf einen Bezirksverband entfallenden Delegiertenmandate wird die Zahl seiner Mitglieder mit der Gesamtzahl der dem Landesverband zustehenden Delegiertenmandate multipliziert und durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Bezirksverbände geteilt. Jeder Bezirksverband erhält zunächst so viele Delegiertenmandate, wie sich aus der hierbei ergebenden ganzen Zahl ergibt. Die danach noch zu vergebenden Delegiertenmandate werden in der Reihenfolge der höchsten verbleibenden Zahlenbruchteile auf die Bezirksverbände verteilt, bis die Gesamtzahl der dem Landesverband zustehenden Delegiertenmandate erreicht ist. Bei gleichen Zahlenbruchteilen erhält der Bezirksverband mit der höheren Mitgliederzahl das zusätzliche Delegiertenmandat. Maßgeblicher Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen ist der 31.12. des Vorjahres.

§ 10 Ortsverbände

(1) Die Kreisverbände können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Bundessatzung und der Satzung des Landesverbandes in ihrer Satzung Regelungen für die Arbeit der Ortsverbände treffen.

(2) Notwendige Organe der Ortsverbände sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand. Jedes Mitglied des Bundes- wie des Landesvorstandes, das als solches von dem jeweiligen Vorstand entsandt wurde, hat in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht und darf auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

(3) Näheres regelt die Ortsverbandssatzung, die der Zustimmung des Kreisvorstandes bedarf, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Bundessatzung, der Satzungen des Landes- und des Kreisverbandes.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften

(1) Auf der Ebene der Bezirksverbände können, auf der Landesebene sollen Arbeitsgemeinschaften des JSW (Jugendbündnis im BSW) und des AGBSW (Arbeit und Gewerkschaft im BSW) gebildet werden.
(2) Die Bildung dieser und weiterer Arbeitsgemeinschaften, ihre Arbeit und Mitwirkungsmöglichkeiten erfolgt nach den Grundsätzen und Richtlinien der Partei.
(3) Je ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 1 gehören dem jeweiligen Vorstand der Parteigliederung bzw. des regionalen Zusammenschlusses beratend an.
(4) Die Finanzierung der Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 1 stellt die jeweilige Gliederung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten sicher. Dies entspricht mindestens 2% des Gesamtbudgets der jeweiligen Parteigliederung. Über zugewiesene Mittel entscheiden die Arbeitsgemeinschaften selbständig.
(5) Die Arbeitsgemeinschaften haben Antrags- und Personalvorschlagsrecht zu den Mitgliederversammlungen, Konferenzen oder Parteitagen der jeweiligen Gliederung.
(6) Die Arbeitsgemeinschaften haben das Recht, eigene Delegierte für Konferenzen, Parteitage o.ä. auf Ebenen der jeweiligen Gliederung zu stellen gemäß § 12.

§ 12 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind der Landesparteitag, der Landesvorstand und das Landesschiedsgericht.

§ 13 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag tagt entweder als Mitgliederversammlung oder als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag). Im ersten Falle sind alle Mitglieder des Landesverbandes stimmberechtigte Teilnehmer des Parteitages, im zweiten Falle die Delegierten der Bezirks-/Kreis- und Stadtverbände, sowie der Landesvorsitzende oder die Landesvorsitzenden; die übrigen Mitglieder des Landesvorstandes haben Rede- und Antragsrecht. Gäste können vom Landesvorstand als Teilnehmer des Landesparteitages ohne Stimmrecht zugelassen werden. Tagt der Landesparteitag als Wahlparteitag zur Aufstellung von Bewerbern für eine staatliche Wahl, so richten sich das Recht auf Teilnahme und Mitwirkung, insbesondere das Wahlrecht und das Wahlvorschlagsrecht bei der Aufstellung der Bewerber, nach den für die staatliche Wahl geltenden Gesetzen.
(2) Der Landesparteitag muss mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand mit einer Frist von einem Monat. Die Einberufung erfolgt in Textform (sofern die Emailadresse bekannt ist per Email) an sämtliche Mitglieder bzw. im Falle eines

Delegiertenparteitages an die stimmberechtigten Mitglieder. Eine Einladung zum Parteitag gilt als erfolgt, wenn die entsprechende Nachricht nachweislich und nach dem üblichen Lauf der Benachrichtigung rechtzeitig abgesandt wurde. In Fällen besonderer Dringlichkeit oder bei außerordentlichen Anlässen kann die Frist unter Angabe der Gründe bis auf eine Woche verkürzt werden. Spätestens eine Woche vor dem Landesparteitag hat der Landesvorstand allen Mitgliedern des Landesparteitages den Entwurf der Tagesordnung mitzuteilen, analog Satz 3 oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Landesverbandes. Die endgültige Tagesordnung wird auf dem Landesparteitag beschlossen.

(3) Der Landesvorstand beruft den Landesparteitag bis zu einer Mitgliederzahl des Landesverbandes von 250 Personen als Mitgliederversammlung ein. Übersteigt die Mitgliederzahl diese Grenze, findet der Parteitag als Delegiertenparteitag statt.

(4) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch den bzw. die Landesvorsitzenden oder, falls diese verhindert sind, durch den Geschäftsführer des Landesverbandes unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Einen solchen Antrag können stellen

1. ein Viertel der Mitglieder des Landesverbandes, wobei jedes der antragstellenden Mitglieder den Antrag unter Angabe des Wohnorts unterzeichnen muss,
2. die Vorstände von mindestens einem Viertel der Kreisverbände
3. der Landesvorstand,
4. die Landtagsfraktion.

Im Falle von § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 bis Nr. 4 müssen die Anträge durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gremien gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden.

(5) Tagt der Landesparteitag als Delegiertenparteitag, beträgt die Anzahl der Delegierten maximal 180. Die Delegierten werden in den Kreisverbänden gewählt, sofern der Landesverband vollständig in Kreisverbände untergliedert ist, anderenfalls werden die Delegierten auf Bezirksverbandsebene gewählt. Jeder Kreisverband erhält zunächst zwei Delegiertenmandate als Grundmandate. Die nach Abzug der Grundmandate von der Gesamtzahl der zu vergebenden Delegiertenmandate verbleibenden Mandate werden auf die Kreisverbände im Verhältnis ihrer jeweiligen Mitgliederzahl verteilt. Zur Ermittlung der auf einen Kreisverband entfallenden weiteren Delegiertenmandate wird die Zahl seiner Mitglieder mit der Zahl der nach Abzug der Grundmandate noch zu vergebenden Delegiertenmandate multipliziert und durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Kreisverbände geteilt. Jeder Kreisverband erhält zunächst so viele weitere Delegiertenmandate, wie sich aus der hierbei ergebenden ganzen Zahl ergibt. Die danach noch zu vergebenden Delegiertenmandate werden in der Reihenfolge der höchsten verbleibenden Zahlenbruchteile auf die Kreisverbände verteilt, bis die Gesamtzahl der zu vergebenden Delegiertenmandate erreicht ist. Bei gleichen Zahlenbruchteilen erhält der Kreisverband mit der höheren Mitgliederzahl das zusätzliche Delegiertenmandat. Ist der Landesverband zum maßgeblichen Stichtag noch nicht vollständig in Kreisverbände untergliedert und erfolgt die Wahl der Delegierten deshalb auf Ebene

der Bezirksverbände, werden die Delegiertenmandate auf die Bezirksverbände im Verhältnis ihrer jeweiligen Mitgliederzahl verteilt. Zur Ermittlung der auf einen Bezirksverband entfallenden Delegiertenmandate wird die Zahl seiner Mitglieder mit der Gesamtzahl der zu vergebenden Delegiertenmandate multipliziert und durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Bezirksverbände geteilt. Jeder Bezirksverband erhält zunächst so viele Delegiertenmandate, wie sich aus der hierbei ergebenden ganzen Zahl ergibt. Die danach noch zu vergebenden Delegiertenmandate werden in der Reihenfolge der höchsten verbleibenden Zahlenbruchteile auf die Bezirksverbände verteilt, bis die Gesamtzahl der zu vergebenden Delegiertenmandate erreicht ist. Bei gleichen Zahlenbruchteilen erhält der Bezirksverband mit der höheren Mitgliederzahl das zusätzliche Delegiertenmandat. Maßgeblicher Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen und der vollständigen Untergliederung des Landesverbandes in Kreisverbände ist der 31.12. des Vorjahres. Der Delegiertenschlüssel wird vom Landesvorstand festgelegt.

(6) Der Landesparteitag tagt in Präsenz (Präsenzparteitag). Er kann, sofern es sich nicht um einen Wahlparteitag handelt, auch als virtueller oder hybrider Parteitag einberufen werden, an dem alle oder ein Teil der Mitglieder oder Delegierten ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte, insbesondere das Rederecht und das Recht auf Stimmrechtsausübung, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Anstelle eines virtuellen oder hybriden Parteitages ist ein Präsenzparteitag einzuberufen, wenn dies schriftlich beantragt wird, und zwar

1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens drei der Bezirksverbände oder
2. in dem Falle, dass der Landesparteitag als Mitgliederversammlung einberufen ist, von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landesverbandes, wobei jedes der antragstellenden Mitglieder den Antrag unter Angabe des Wohnorts unterzeichnen muss, in dem Falle, dass der Landesparteitag als Delegiertenparteitag tagt, von mindestens einem Drittel der als Delegierte gewählten Mitglieder.

Der Antrag muss innerhalb von einer Woche nach der Einberufung des virtuellen oder hybriden Landesparteitages beim Landesvorstand eingehen. In diesem Fall wird der Parteitag nach Absatz 2 neu einberufen. Wurde der virtuelle oder hybride Landesparteitag mit einer Frist von einer Woche oder mit kürzerer Frist einberufen, kann keine Einberufung als Präsenzparteitag beantragt werden. Mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr muss ein Landesparteitag als Präsenzparteitag stattfinden, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

§ 14 Aufgaben des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes.

(2) Der Landesparteitag wählt

1. den Landesvorstand,
2. die Mitglieder des Landesschiedsgerichts,
3. die Rechnungsprüfer des Landesverbandes (Revisoren).

(3) Er berät über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen, die den Landesverband betreffen und trifft erforderlichenfalls Beschlüsse, insbesondere über

1. die Annahme und Änderung der Satzung des Landesverbandes,
2. über das Programm des Landesverbandes,
3. über die Finanzordnung und sonstige Ordnungen des Landesverbandes
4. über den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes, über den Bericht der Revisoren zu dem finanziellen Teil des Rechenschaftsberichtes sowie über die Entlastung des Landesvorstandes,
5. über seine Geschäftsordnung,
6. über politische Anträge von Bedeutung für den Landesverband.

§ 15 Arbeitsweise des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange der Landesparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden Landesparteitages.
(2) Zur Vorbereitung des Landesparteitages benennt der Landesvorstand ein Tagungspräsidium, eine Antragskommission, eine Wahlkommission und eine Mandatsprüfungskommission. Über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien entscheidet der Landesparteitag. Die Aufgaben und Arbeitsweisen dieser Gremien sind in der Geschäftsordnung des Landesparteitages zu regeln, sofern die Wahlordnung der Partei oder deren sonstiges Regelwerk keine Regelungen trifft.
(3) Der Landesparteitag wird durch einen Landesvorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist bzw. diese verhindert sind, durch einen stellvertretenden Landesvorsitzenden eröffnet. Dieser leitet die Wahl der Tagungsleitung durch den Landesparteitag ein und unterbreitet dazu die Vorschläge des Landesvorstandes zu Anzahl und Mitgliedern der Tagungsleitung, darunter ein Versammlungsleiter. Das Versammlungsprotokoll wird durch den Versammlungsleiter und einen von ihm bestimmten Protokollführer unterzeichnet. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer beurkunden die vom Landesparteitag getroffenen Beschlüsse. Das Versammlungsprotokoll wird den Mitgliedern des Landesverbandes unter Wahrung datenschutzrelevanter Belange binnen vier Wochen nach dem Parteitag zugänglich gemacht.

§ 16 Anträge zum Landesparteitag

(1) Antragsberechtigt zum Parteitag sind
1. der Landesvorstand,
2. die Vorstände der Bezirksverbände des Landesverbandes,
3. die Vorstände der Kreisverbände des Landesverbandes,
4. die Vorstände der Stadtverbände des Landesverbandes,
5. die Vorstände der Arbeitsgemeinschaften,
6. ein Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes. Jedes der Mitglieder hat den Antrag unter Angabe des Wohnorts zu unterzeichnen. Für die Ermittlung des erforderlichen Quorums ist die Mitgliederzahl des Landesverbandes zum 31.12. des Vorjahres maßgeblich.

(2) Sachanträge auf dem Parteitag können von mindestens 15 stimmberechtigten Teilnehmern des Landesparteitages eingebracht werden. Die Anträge sind

handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Tagungspräsidium einzureichen.

(3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Parteitag können mündlich

1. jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Landesparteitages,
2. die Antragskommission oder
3. der Landesvorstand

stellen.

(4) Sachfragen im Sinne dieser Satzung sind alle Angelegenheiten, die auf eine allgemeine, inhaltliche, politische, programmatische, organisatorische oder satzungsrechtliche Entscheidung gerichtet sind und nicht unmittelbar die Wahl, Abwahl, Bestellung, Abberufung oder sonstige Entscheidung über eine bestimmte Person betreffen. Hierzu zählen insbesondere Anträge zu politischen und programmatischen Positionen, zur Satzung sowie zu Geschäfts- und Wahlordnungen.

(5) Leitanträge und andere Anträge sowie Änderungsanträge zur Satzung und zu den Ordnungen der Partei sind spätestens sechs Wochen vor Beginn des Landesparteitages einzureichen. Sie sind mit der Einladung, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages, an die stimmberechtigten Teilnehmer des Landesparteitages zu übermitteln.

(6) Änderungsanträge zu fristgerecht eingereichten Anträgen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages einzureichen und sind zu behandeln, wenn zum Zeitpunkt ihrer Einreichung die Voraussetzungen der Antragsberechtigung nach Absatz 1 erfüllt sind oder die Unterschriften von mindestens 15 stimmberechtigten Teilnehmern des Landesparteitages vorliegen. Über die Behandlung von später eingegangenen Änderungsanträgen entscheidet die Antragsberatungskommission. Änderungsanträge sind als Einzelanträge einzureichen; Sammelanträge sind unzulässig.

(7) Dringlichkeitsanträge sind Anträge zu Ereignissen oder politischen Entwicklungen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Sie können bis 12:00 Uhr nach Eröffnung des Landesparteitages, bei mehrtägigen Landesparteitagen am ersten Tag, eingereicht werden. Sie sind zu behandeln, wenn die Voraussetzungen der Antragsberechtigung nach Absatz 1 erfüllt sind oder sie von mindestens 15 stimmberechtigten Teilnehmern des Landesparteitages unterstützt werden.

(8) Initiativanträge sind Anträge, deren Anlass sich unmittelbar aus dem Ablauf des Landesparteitages ergibt. Sie sind innerhalb von zwei Stunden nach Bekanntwerden des Initiativgrundes einzureichen; der Initiativgrund ist schriftlich darzulegen. Initiativanträge sind zu behandeln, wenn sie von mindestens 25 stimmberechtigten Teilnehmern des Landesparteitages unterstützt werden.

(9) Das Nähere zum Antragsverfahren regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.

§ 17 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden

Landesvorsitzenden und dem Landesschatzmeister. Diese bilden gemeinsam das Präsidium des Landesverbandes (Präsidium). Der Landesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein Vorsitzender oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden sowie über die Anzahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden.
(2) Der Landesvorsitzende oder die Landesvorsitzenden und der Landesschatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes (gemäß § 26 BGB).
(3) Dem Landesvorstand gehören zusätzlich mindestens die gleiche Zahl an Mitgliedern, wie dem Präsidium an. Der Landesparteitag kann eine darüber hinaus gehende festzusetzende Zahl weiterer Mitglieder (Beisitzer) festlegen. Dem Landesvorstand soll jeweils mindestens ein Mitglied aus jedem Regierungsbezirk sowie der Arbeitsgemeinschaften nach § 11 angehören.
(4) Die Wahl des Landesvorstandes durch den Landesparteitag erfolgt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr. Wenn in einem Kalenderjahr keine Wahl des Landesvorstandes stattgefunden hat, muss diese spätestens im darauffolgenden Kalenderjahr auf einem Landesparteitag stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Landesvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Landesparteitages statt.
(5) Dem Präsidium gehört ein nicht stimmberechtigter Landesgeschäftsführer an.
(6) Das Präsidium und der Landesvorstand können weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder durch Beschluss kooptieren. Die Kooptation endet durch Beschluss des Präsidiums oder des Landesvorstands, durch Niederlegung der Kooptation oder mit dem Austritt des kooptierten Mitglieds aus der Partei.
(7) Der Landesvorstand veröffentlicht auf der Homepage des Landesverbandes eine aktuelle Übersicht über seine Mitglieder mit Funktion und dienstlicher Kontaktmöglichkeit (E-Mail) sowie ein Organigramm des Landesverbandes einschließlich der Bezirks-, Kreis- und Stadtverbände.

§ 18 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Er führt dessen Geschäfte nach dem Gesetz sowie den Satzungen von Bundes- und Landesverband. Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesparteitages aus oder überwacht die Ausführung durch andere Stellen.
(2) Rechtsgeschäfte, durch welche der Landesverband verpflichtet wird, werden von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstands gemäß § 26 BGB oder auf Grund der von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstands gemäß § 26 BGB erteilten Vollmachten abgeschlossen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstands.
(3) Der Landesvorstand kann eine Landesgeschäftsstelle einrichten, die seine sowie die Arbeit der weiteren Organe des Landesverbandes und von dessen Gliederungen unterstützt. Der Landesvorstand überwacht die Tätigkeit der Landesgeschäftsstelle.
(4) Der Landesvorstand bereitet die Sitzungen des Landesparteitages vor.
(5) Der Landesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament und zum bayerischen

Landtag im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Landesvorstand ist insbesondere berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz sowie nach Art. 28 Abs. (3) Landeswahlgesetz Bayern gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

(6) Der Landesvorstand reicht die Vorschläge für kommunale Wahlen ein. Der Landesvorstand kann diese Aufgabe auch an einzelne Bezirks- und Kreisverbände delegieren.

(7) Mitglieder des Landesvorstandes können in seinem Auftrag an allen Sitzungen und Versammlungen im Rahmen des Landesverbandes teilnehmen und auch außerhalb der Redeliste das Wort ergreifen.

§ 19 Arbeitsweise des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Landesvorstand beschließt einen Geschäftsverteilungsplan; er kann dabei einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben zur Wahrnehmung zuweisen.

(2) Das Präsidium erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes sowie die laufende politische und organisatorische Geschäftsführung des Landesverbandes. Das Präsidium bereitet die Landesvorstandssitzungen vor und ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Maßnahmen und Beschlüsse zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

(3) Der Landesvorstand entscheidet, ob seine Sitzung in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfindet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

(4) Der Landesvorstand tritt mindestens alle zwei Monate zu einer Sitzung zusammen. Ein Fünftel der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung unter Angabe der Gründe verlangen. Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

(5) Beschlüsse des Landesvorstandes sowie Änderungen in der Besetzung des Landesvorstandes werden den Mitgliedern unter Begründung unverzüglich mitgeteilt. Sofern keine datenschutzwürdigen Daten betroffen sind.

§ 20 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Auf das Verfahren zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen finden die Bestimmungen der Wahlgesetze, die Bestimmungen dieser Satzung und die Bestimmungen der Satzungen der zuständigen Bezirks-, Kreis- und Stadtverbände Anwendung.

(2) Die Wahl zur Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch Mitgliederversammlungen oder durch besondere oder allgemeine Vertreterversammlungen. Wahlberechtigt sind dabei nur diejenigen Mitglieder, die für die Wahl zu der Volksvertretung wahlberechtigt sind.

(3) Mitgliederversammlungen auf kommunaler Ebene (Landkreise und Städte/ Gemeinden) können durch den Landesvorstand einberufen werden, soweit keine Vorstände auf dieser Ebene existieren.

(4) Eine Aufstellung auf Listen ist nur möglich, wenn ein Wohnsitz entsprechend den bayerischen Wahlgesetzen vorliegt.
(5) Der Landesvorstand reicht die Wahlvorschläge für die Landeslisten der Bundestags- und Landtagswahl ein. Der Bezirksvorstand unterzeichnet die Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen. Sollte kein Bezirksvorstand bestehen, unterzeichnet der Landesvorstand die Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen.

§ 21 Wahlordnung, Schiedsgerichtsordnung

Es gelten die Wahlordnung und die Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei.

§ 22 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung kann der Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Dies gilt nicht für Änderungen der Finanzordnung, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden kann.

§ 23 Ergänzende Geltung des Satzungsrechts des Bundesverbandes

Sofern diese Satzung und die sonstigen Normen des Landesverbandes keine, eine unvollständige oder eine unwirksame Regelung enthalten, gelten ergänzend die Satzung und die sonstigen Normen des Bundesverbandes in entsprechender Weise.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 16.11.2024 in Ingolstadt beschlossen und ist am 17.11.2024 in Kraft getreten.
Sie wurde durch Beschluss des Landesparteitages am 10. und 11.10.2026 in Meeder geändert.